

fortlaufenden Nummernregistrierung für den Dienstverkehr. Das ist aus Gründen der Geheimhaltung in Zusammenhang mit der Bearbeitung der operativen Untersuchungsvorgänge notwendig.<sup>1</sup>

Mit dieser exakten, jederzeit nachprüfbaren Registrierung werden auch mögliche provokative Angriffe des Feindes, daß bestimmte, vom MfS verhaftete Personen "verschwinden" würden, ad absurdum geführt. Der über den Untersuchungshaftvollzug des MfS Aufsicht führende Staatsanwalt kann jederzeit überprüfen, wer sich wie lange in der Untersuchungshaftanstalt befindet, daß in der Untersuchungshaftanstalt sich nur Personen befinden, die auf der Grundlage eines gültigen Haftbefehls eines Richters verhaftet wurden und daß zugleich keine ungerechtfertigten Entlassungen aus dem Untersuchungshaftvollzug erfolgen.

Die exakte Registrierung der Verhafteten einschließlich des Datums und der Uhrzeit erfolgt im Interesse der Rechtssicherheit der Bürger im sozialistischen Staat. Mit der Registrierung des Verhafteten hat der Leiter der Untersuchungshaftanstalt ein wirksames Mittel zur Kontrolle über die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und Fristen, die im Zusammenhang mit der Verhaftung und Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt einzuhalten sind.

Nicht zuletzt ist die Registrierung des Verhafteten wichtig für die exakte Strafzeitberechnung - bei Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug - oder für mögliche staatliche Entschädigungsleistungen für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.

<sup>1</sup> Mit diesen Verfahrensweisen entspricht der Untersuchungshaftvollzug des MfS auch voll den Empfehlungen der UNO. So bestimmen die "Standard-Minimalregeln", daß an jedem Ort, an denen Menschen gefangen gehalten werden, in ein gebundenes und mit Seitenzahlen versehenes Gefangenenbuch die Personalangaben, der Grund der Haft und die anordnende Behörde sowie der Tag der Aufnahme und des Abganges einzutragen sind. (Artikel 8 Abs. 1 Standard-Minimalregeln)